

Metzke, Erwin: „Kant und Hamann“, in: ders.: *Co-incidentia oppositorum. Gesammelte Studien zur Philosophiegeschichte*, hg. v. K. Gründer, Witten: Luther 1961, 294–319.

Rosenkranz, Karl: „Kant und Hamann. Eine Parallele“, in: ders.: *Neue Studien*, Band 2, Leipzig: L. Heimann's Verlag (Erich Koschny) 1875, 72–101.

Weber, Heinrich: *Hamann und Kant. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie im Zeitalter der Aufklärung*, München: C. H. Beck 1904.

Wild, Reiner (Hg.): *Johann Georg Hamann. Wege der Forschung*, Band 511, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1978.

Oliver R. Scholz

Hand, rechte und linke

Bei der rechten Hand handelt es sich bekanntlich um diejenige, bei der der Daumen links ist, und bei der linken umgekehrt. Erstaunlicherweise ist es nicht einfach, eine abstraktere Definition zu finden. Kant hat dies mit Recht als tiefes philosophisches Problem im Zusammenhang mit der Frage nach dem Wesen des →Raums erkannt. Wichtige Stellen: 2:277–283; 2:402f.; 4:285f.; 4:483f.; 8:134f.

Verwandte Stichworte

Gegenstücke, inkongruente; Von dem ersten Grunde des Unterschiedes der Gegenden im Raume; Was heißt: Sich im Denken orientieren?

Philosophische Funktion

Rechte und linke Hände sind besonders anschauliche Beispiele für sogenannte inkongruente Gegenstücke (→Gegenstücke, inkongruente). Illustrierend äußert sich Kant zu Rechts- und Linkshändigkeit in *Gegenden* (vgl. 2:380f.). In *Orientieren* meint Kant: Um sich, mittags die Sonne im Süden vor Augen, orientieren zu können, d. h. sagen zu können, wo Osten ist, braucht man „das Gefühl eines Unterschiedes a[m] eigenen *Subject*, nämlich der rechten und linken Hand“ (8:134). Dies ermögliche auch, eine Veränderung zu bemerken, wenn alle Sternbilder „durch ein Wunder“ (8:135) spiegelverkehrt würden – und zwar wohl sogar bei gleichfalls spiegelverkehrtem Körper (vgl. zur Bedeutung der Beobachtung der eigenen Hände und →„Betastung“ des eigenen Körpers auch 21:590; 21:594).

Niko Strobach

Handel

→Kaufmann, Kaufleute; →Verkehr

Handlung

Kant liefert keine explizite Definition des Handlungsbegriffs in seinen veröffentlichten Schriften. So gibt die *KrV* nur einen Hinweis darauf, was Handlung *auch* (im Sinne von: ohnehin schon) ist: „Handlung bedeutet schon das Verhältniß des Subjects der Causalität zur Wirkung“ (KrV A 205 / B 250). Diesem traditionell weiten Handlungsbegriff zufolge umfasst der Begriff der Handlung (lat. *actio*) alles, was ein *Bewirken* ist (vgl. KrV B 431f.; KrV A 618 / B 646) und damit das, „wodurch etwas geschieht“ (KrV A 544 / B 572). Dabei versteht Kant Handlungen als das Wirken von →Kräften (vgl. KrV A 204 / B 249; 28:564f.) und →Vermögen (vgl. 28:514). Mit Blick auf menschliches Handeln unterscheidet Kant den verschiedenen Vermögen gemäß zwischen →Verstandes- und →Vernunft-handlungen sowie den Handlungen der freien Willkür, die auf das Begehungsvermögen zurückgehen. Die freie, selbstbestimmte Handlung ist eine Selbstverursachung durch Vernunft, die am moralischen Gesetz als dem →Gesetz der Freiheit orientiert ist (vgl. 6:223). Die Handlung als Willensäußerung eines endlichen Vernunftwesens kann Gegenstand sowohl einer juristischen als auch einer ethischen Gesetzgebung (vgl. 6:219) und als solche gut oder böse sein. Weitere wichtige Stellen: KrV A 68 / B 93; KrV A 77 / B 103.

Verwandte Stichworte

Kraft; Kausalität; Ursache; Wirkung; Tätigkeit; Tat

Philosophische Funktion

1 Handlung als ontologischer Begriff

Kants Verständnis von ‚Handlung‘ ist nicht auf menschliches Tun beschränkt. Wie die Begriffe der Ursache, der Wirkung und der →Substanz hat der Handlungsbegriff bei Kant zunächst eine ontologische Funktion und dient zur „kategorialen Bestimmung des Seienden“ (Gerhardt, *Handlung als Verhältnis*, S. 104). Dass Handlungen stattfinden, heißt, dass es Veränderungen im Sinne eines *aktiven Bewirkens* (im Gegensatz zum Leiden als dem *Empfangen* von Veränderungen (vgl. 7:140;

29:772f.; → Tun und Leiden) gibt (vgl. 4:544)). Da alles Geschehen eine Wirkung und jede Wirkung die Folge der Aktivität einer Ursache ist (vgl. KrV A 205 / B 250), beruht alles, was geschieht, auf Handlung. In dieser weiten Bedeutung von Handlung gebraucht Kant in vorkritischer Zeit für Handlung auch den Ausdruck ‚*actio*‘, der, im Anschluss an A. G. Baumgarten, für ‚Handeln‘ im Sinne von Tätigkeit und Wirksamkeit steht (z. B. 1:402; 17:70, → *actio/passio*). ‚Handeln‘ ist damit ein ‚Erzeugen‘ und Handlungen sind „immer der erste Grund von allem Wechsel der Erscheinungen“ (KrV A 205 / B 250). Dabei ist ‚Handeln‘ genauer zu verstehen als Bestimmung einer Kraft zur Tätigkeit und entspricht damit einem newtonschen Verständnis von ‚*actio*‘: „Die Handlung ist diejenige Bestimmung der Kraft einer Substanz als einer Ursache eines gewissen *accidentis*. Causalitas ist die Eigenschaft einer Substanz, in so fern sie als Ursache eines *accidentis* betrachtet wird“ (28:564f.). Schon in der *Wahren Schätzung* argumentiert Kant für einen Begriff der Kraft, der diese, im Gegensatz zu → Leibniz, nicht allein als ein inneres Prinzip versteht, sondern als eines, das auch „außer sich“ wirkt (1:23).

In der *Zweiten Analogie der Erfahrung* führt Kant Handlungen als Beweis für die Substantialität an: „Wo Handlung, mithin Thätigkeit und Kraft ist, da ist auch Substanz“ (KrV A 204 / B 249). Dieser „analytische[n] Schlusskette“ (Gerhardt, *Handlung als Verhältnis*, S. 111) gemäß, die Kant aus „bekannten Lehrbüchern“ (KrV A 204 / B 249) übernimmt, geschieht eine Handlung dann und nur dann, wenn eine Substanz einen Zustand verursacht durch ihre Kraft. Dabei werden Handlungen *möglich* durch ein Vermögen, sie werden *wirklich* durch Kräfte (vgl. z. B. 28:515).

Ursache einer Handlung kann nicht allein belebte, sondern auch unbelebte → Materie sein. So findet z. B. schon dann eine Handlung statt, wenn der Ofen die Stube wärmt (vgl. KrV A 203 / B 248). → Spontaneität hingegen kann nur von der *belebten* Materie ausgehen. Lebendigkeit besteht nach Kant in dem „Vermögen einer *Substanz*, sich aus einem *inneren Princip* zum Handeln [...] zu bestimmen“ (4:544). Das „innre Princip“, im Allgemeinen das „Vermögen“ (z. B. 28:515), bezeichnet Kant hier als „*Begehren*“ und die „innere Thätigkeit“ von endlichen Substanzen als „*Denken*“ (4:544).

Im Kontext seiner kritischen Philosophie führt Kant den Begriff der Handlung neben dem der Kraft und des → Leidens als einen reinen Verstandesbegriff ein, der aus der Kategorie der Kausalität abgeleitet ist. Als solcher gehört er zu den „reine[n], aber abgeleitete[n] Verstandesbegriffe[n]“, die Kant auch als „*Prädicabilien*“ bezeichnet (KrV A 82 / B 108; → Prädikabilien).

2 *Der transzendentalphilosophische Begriff der Handlung: Handlungen als mentale Leistungen*

Kant versteht Handlungen als Realisierungen von Vermögen. Die Realisierung des Vermögens des Verstandes als eines theoretischen Vermögens zu urteilen bezeichnet er als *Verstandeshandlung*. Vernunft-handlungen hingegen sind Realisierungen des Vermögens der Vernunft als eines theoretischen und praktischen Vermögens.

Unter den Erkenntnisvermögen unterscheidet Kant die Rezeptivität der Sinnlichkeit von der Aktivität (Spontaneität) des Verstandes (→ Rezeptivität/Spontaneität). Die Leistung des Verstandes besteht darin, in der Anschauung gegebene Gegenstände als Gegenstände zu denken: „Das Denken ist die Handlung, gegebene Anschauung auf einen Gegenstand zu beziehen“ (KrV A 247 / B 304). Die Spontaneität des Denkens ist Voraussetzung für Begriffe (vgl. KrV A 68 / B 93). Die Funktion des Verstandes, durch die Begriffe und Urteile entstehen, bezeichnet Kant genauer als „die Einheit der Handlung, verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen“ (vgl. KrV A 68 / B 93). Auch → Urteile sind somit Handlungen (vgl. 4:475).

Als Synthesis (vgl. KrV B 130; → Synthesis) bezeichnet Kant „die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzuthun und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntniß zu begreifen“ (KrV A 77 / B 103). Die in der Synthesis vollzogene „*Verbindung*“ (KrV B 129, vgl. KrV B 129–131) von Vorstellungen zu einer Einheit ist eine durch das denkende Subjekt ‚gemachte‘ (→ gegeben/gemacht). Sie ist „ein Actus der Spontaneität der Vorstellungskraft“ und damit „ein Actus seiner Selbsttätigkeit“ (KrV B 130). In der Verbindung des in der Anschauung Gegebenen durch die → produktive Einbildungskraft gemäß den Kategorien wird der Gegenstand ‚konstituiert‘. So wird z. B. eine Linie erst dadurch erkannt, dass sie in Gedanken gezogen wird (vgl. KrV B 137f.).

Da der reine Verstand ebenso wie die „reine Vernunft [...] der Zeitform [...] nicht unterworfen“ ist (KrV A 551 / B 579), ist die transzendente Handlung möglicherweise nur im metaphorischen Sinn als eine Handlung zu verstehen (vgl. Lenk, *Kants Begriff transzendentalen Handelns*, S. 190f.). Schon deshalb sind zumindest Zweifel an der Auffassung angebracht, Kant verfüge über einen homogenen Begriff der Handlung, dem eine einheitsstiftende Funktion in Bezug auf seine theoretische und praktische Philosophie zukommt (so Kaulbach, *Prinzip Handlung*, insbes. S. 643).

3 Handlung als Grundbegriff der praktischen Philosophie

3.1 *Menschliches Handeln als Handeln aus Freiheit*
Kant geht schon in der *Nova dilucidatio* davon aus, dass menschliches Handeln sich von anderen Arten der Handlung dadurch unterscheidet, dass es durch *innere Bestimmungsgründe* verursacht und daher frei ist (vgl. 1:400; 1:402). Die kausalen Kräfte menschlicher Wesen bezeichnet Kant als „Vermögen“ (28:27). Das Begehungsvermögen ist dabei das entscheidende Vermögen intentionalen Handelns, indem es die Verwirklichung vorgestellter Gegenstände durch das Handeln ermöglicht (vgl. z. B. 5:9). Als mit Vernunft, Instinkten und Prädispositionen ausgestattetes Handlungs-subjekt bestimmt der Mensch seinen → Willen, indem er ein Objekt hervorbringt, das er selbst als gut vorstellt und in diesem Sinne begehrt. Das → Subjekt macht sich somit zur Ursache der Wirkung, indem es die Handlung will und seinen Willen dieser Vorgabe entsprechend bestimmt (vgl. Gerhardt, *Handlung als Verhältnis*, S. 128; sowie Watkins, *Kant*, S. 524).

Kants Auffassung von der besonderen Natur der menschlichen Handlung zeigt sich auch in seiner begrifflichen Differenzierung zwischen ‚Handlung‘ und ‚Tat‘: „Der Körper (das Leblose) wirkt; das Lebende [...] handelt (operatur); das freye thut (facit)“ (*Refl.* 3579, 17:70). Während ‚handeln‘ im Sinne von Tätigsein (‚operare‘, ‚agere‘) Ausdruck für das Verhältnis von Ursache und Wirkung im Allgemeinen ist, setzt ‚tun‘ (‚facere‘) die → Freiheit einer denkenden, nicht fremdursächlich bestimmten Substanz voraus. Die besondere Art der Verursachung, die menschliches Handeln in spezifischer Weise auszeichnet, bezeichnet Kant in der Freiheitsantinomie der *KrV* als „Causalität

durch Freiheit“ (KrV A 538 / B 566) (→ Kausalität, aus Freiheit / der Natur). Die menschliche Handlung ist demnach nur unter einer bestimmten Beschreibung, nämlich als „Wirkung[] in der Sinnenwelt“ (KrV A 541 / B 569), ein vorhersagbares Ereignis in der natürlichen Welt und damit ein empirisches Phänomen (vgl. z. B. KrV B 573 / A 545). Nach einer anderen Beschreibung, nach der „wir [...] eben dieselben Handlungen in Beziehung auf die Vernunft erwägen“ (KrV A 550 / B 578), verfügen Menschen mit dem Willen als reiner praktischer Vernunft über ein „Vermögen [...], aus Freiheit zu handeln“ (KrV A 450 / B 478). Die besondere Beschaffenheit dieser freien, intelligiblen Verursachung umschreibt Kant mit dem Begriff des → Charakters. Endliche Vernunftwesen haben neben ihrem empirischen auch einen → intelligiblen Charakter, der für ihre Fähigkeit steht, sich selbst → Zwecke zu setzen, durch Wünsche und Neigungen also nicht hinreichend determiniert zu sein. Entsprechend vertritt Kant kein rein ereignisbasiertes Modell der Kausalität. Die menschliche Handlung ist im Gegenteil speziell durch Gründe verursacht (vgl. dazu: Watkins, *Kant and the Metaphysics of Causality*, S. 243–252). Diese sind die intelligiblen Ursachen einer Handlung aus Freiheit.

3.2 *Der Begriff der moralischen Handlung*
Während menschliches Handeln als natürliches Phänomen „mit der Natur in unzertrennter Abhängigkeit aller ihrer Handlungen verkettet“ ist (KrV A 545 / B 573), unterliegt es unter dem Aspekt der Freiheit ebenso → Regeln, die die Handlungen praktisch notwendig machen. Entsprechend seiner Auffassung, dass die Kausalrelation immer an Gesetze gebunden ist (vgl. z. B. 4:446), liegt auch dem Wirken einer freien → Willkür ein „Gesetz ihrer Causalität“ zugrunde (KrV A 538f. / B 566f.). Dieses Kausalitätsgesetz, das die Ursächlichkeit freien, selbst bestimmten Handelns von anderen Arten der Ursächlichkeit unterscheidet, ist ein reines praktisches Vernunftgesetz (vgl. 4:446f.). Als ein Gesetz der Freiheit wird es, „zum Unterschiede von Naturgesetzen“, als → moralisches Gesetz bezeichnet (6:214). Eine Handlung ist demnach ‚moralisch‘, wenn sie auf das moralische Gesetz als Gesetz der Freiheit bezogen ist (→ Handlung, moralische).

Handlungen in diesem Sinne sind Taten. Diese sind diejenigen Handlungen, die „unter Gesetzen der Verbindlichkeit“ stehen (6:223; vgl.

27:288; *Refl.* 6784, 14:159), die also frei und, ebenso wie ihre Wirkungen, ihrem Urheber deshalb zurechenbar sind (→ Tat).

Da das Moralgesetz als „*Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft*“ (5:30) Rechts- und Tugendgesetze gleichermaßen umfasst, geht der Begriff der moralischen Handlung sowohl auf juristische als auch ethische Handlungen (→ Handlung, moralische). Während die juristischen Gesetze nur äußere Handlungen gebieten und eine → Rechtspflicht schon dann erfüllt ist, wenn die Handlungen ‚äußerlich‘ mit dem Gesetz übereinstimmen (vgl. 6:219), haben die ethischen Gesetze auch einen ‚inneren‘ Aspekt. Sie sind nicht allein auf äußere Handlungen bezogen, sondern schließen auch die „Bestimmungsgründe der Handlungen“ in ihre Forderung mit ein (6:214) und machen „auch innere Handlungen zu Pflichten“ (6:219).

Nach Kant sind alle → freien Handlungen moralisch und als solche entweder gut oder böse. Dabei weicht die terminologische Verwendung des Begriffs der guten und bösen Handlung aus den *Vorlesungen* und *Refl.* in den veröffentlichten Schriften fast vollständig der Rede von Handlungen für oder gegen das → moralische Gesetz (→ Handlung, gute/böse).

Weiterführende Literatur

Gerhardt, Volker: „Handlung als Verhältnis von Ursache und Wirkung. Zur Entwicklung des Handlungsbegriffs bei Kant“, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt/M.: Klostermann 1986, 98–131.

Kaulbach, Friedrich: *Das Prinzip Handlung in der Philosophie Kants*, Berlin u. a.: de Gruyter 1978.

McCarty, Richard: *Kant's Theory of Action*, Oxford: Oxford University Press 2009.

Watkins, Eric: „Kant“, in: O'Connor, Timothy / Sandis, Constantine (Hg.): *Blackwell's Companion to the Philosophy of Action*, Oxford: Wiley-Blackwell 2010, 521–527.

Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart: Metzler 1992.

Steffi Schadow

Handlung, freie

Eine freie Handlung ist nach Kant eine → Handlung, die einer Person zurechenbar ist: „*Zurech-*

nung (imputatio) in moralischer Bedeutung ist das *Urtheil*, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann *That* (factum) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird“ (6:227). → ‚Tat‘ nennt Kant eine Handlung, „sofern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch sofern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkür betrachtet wird“ (6:223). Weitere wichtige Stellen: KrV A 532–558 / B 560–586; 5:28–33; 6:21; 6:26.

Verwandte Stichworte

Handlung; Tat; Zurechnung; Freiheit

Philosophische Funktion

Unter den Begriff der Handlung fallen bei Kant alle Arten von Ursache-Wirkungs-Verhältnissen; er ist nicht auf menschliches Verhalten beschränkt. Insofern der Mensch ‚freie Ursache‘ (6:227) sein kann, d. h. seine Entscheidungen der → freien Willkür entspringen, sind freie Handlungen möglich. Obwohl schon durch → praktische Freiheit (vgl. KrV B 830f.) absichtliches Handeln ermöglicht wird, lässt diese Art der Freiheit offen, ob Handlungsmotive ausschließlich auf natürliche Antriebe zurückgehen oder ob Menschen auch unabhängig davon durch reine praktische Vernunft zum Handeln motiviert werden können. Freies Handeln im vollen Sinn erfordert nach Kant transzendente Freiheit. Im Rahmen der Auflösung der Freiheitsantinomie diskutiert Kant die Möglichkeit freier Handlungen und kommt zu dem Schluss, dass Handlungen frei und zurechenbar sind, wenn sie dem → intelligiblen Charakter einer Person „beigemessen“ werden können (KrV A 555 / B 583).

Nachdem Kant auf diesem Weg die Vereinbarkeit von freien Handlungen und naturkausaler Erklärung gezeigt hat, weist er zu Beginn der *KpV* einen begrifflichen Zusammenhang zwischen Freiheit und Moral nach (vgl. 5:29). Freie Handlungen gibt es demnach genau dann, wenn es praktische Gesetze gibt. Durch die Gültigkeit des Moralgesetzes, die durch das → Faktum der Vernunft eingesehen wird, wird sich der Mensch seiner Freiheit und damit der Möglichkeit freier, moralisch bewertbarer Handlungen bewusst.

Nicht nur moralisch *gute* Handlungen sind nach Kant frei und zurechenbar. Kant selbst wählt